

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 2 Änderung des Finanzausgleichgesetzes

Artikel 3 Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder

Artikel 4 Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:
„§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“
 - b) Die Angabe zu § 24a wird wie folgt gefasst:
“§ 24a Übergangsregelung und stufenweiser Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren“

2. In § 16 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Ab 2013 soll für diejenigen Eltern, die ihre Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Betreuungsgeld) eingeführt werden.“
3. In § 20 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.
4. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden das Komma und die Wörter „wenn und soweit dies dem Kind oder Jugendlichen und seinen Eltern aus ihren Einkommen und Vermögen nach Maßgabe der §§ 91 bis 93 nicht zuzumuten ist“ gestrichen.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Leistung kann über das schulpflichtige Alter hinaus gewährt werden, sofern eine begonnene Schulausbildung noch nicht abgeschlossen ist, längstens aber bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.“
5. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Geldleistung“ die Wörter „an die Tagespflegeperson“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,“
 - bb) Der Punkt nach Satz 1 Nr. 3 wird durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
„4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.“
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a angefügt:
„(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten und soll sich an der tariflichen Vergütung vergleichbarer Qualifikationen und Tätigkeiten orientieren. Dabei sind die zeitliche Dauer der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.“
6. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. durch diese Leistung seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert wird oder

2. die Erziehungsberechtigten,

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Jugendamt“ durch die Wörter „Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Jugendamt“ durch die Wörter „den Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ ersetzt.

7. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. durch diese Leistung seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert wird oder

2. die Erziehungsberechtigten,

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.
- (6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.“

8. **§ 24a** wird wie folgt gefasst:

„§ 24a Übergangsregelung und stufenweiser Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren

- (1) Kann ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe das zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 3 erforderliche Angebot noch nicht vorhalten, so ist er zum stufenweisen Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 verpflichtet.
- (2) Die Befugnis zum stufenweisen Ausbau umfasst die Verpflichtung
1. jährliche Ausbaustufen zur Verbesserung des Versorgungsniveaus zu beschließen und

2. jährlich zum 31. Dezember jeweils den erreichten Ausbaustand festzustellen und den Bedarf zur Erfüllung der Kriterien nach § 24 Abs. 3 zu ermitteln.
- (3) Ab dem 1. Oktober 2010 sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mindestens ein Angebot vorzuhalten, das eine Förderung aller Kinder ermöglicht,
1. deren Erziehungsberechtigte
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten;lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten;
 2. deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.
- (4) Solange das zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 3 erforderliche Angebot noch nicht zur Verfügung steht, sind bei der Vergabe der frei werdenden und der neu geschaffenen Plätze Kinder, die die in § 24 Abs. 3 geregelten Förderungsvoraussetzungen erfüllen, besonders zu berücksichtigen.
- (5) Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den Stand des Ausbaus nach Absatz 2 vorzulegen.“
9. § 36 wird wie folgt geändert
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a abgegeben hat, beteiligt werden.“
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Abs. 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die Stellen der Bundesagentur für Arbeit beteiligt werden.“
10. In § 36a Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „schließt“ durch das Wort „soll“ ersetzt und nach dem Wort „Vereinbarungen“ das Wort „schließen“ eingefügt.

11. § 39 wird wie folgt geändert

a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Alterssicherung“ die Wörter „der Pflegeperson“ angefügt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Pflegeperson zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen verpflichtet, so kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrags, mit dem die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen erstattet werden, angemessen gekürzt werden.“

12. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „wird erteilt“ durch die Wörter „ist zu erteilen“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Ist die Person für die Betreuung von weniger als fünf Kindern geeignet, kann die Erlaubnis für die der Eignung entsprechenden Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine besondere Qualifikation verfügt. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Eine Erlaubnis, die vor dem 1. Oktober 2005 erteilt worden ist, gilt im Hinblick auf die Zahl der zu betreuenden Kinder unbeschadet der durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 geänderten Voraussetzungen über diesen Zeitpunkt hinaus, längstens jedoch bis zum 30. September 2010 fort.“

e) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.“

(6) Das Nähere regelt das Landesrecht.“

13. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch Landesrecht bestimmt.“

b) Die Absätze 2, 5 und 6 werden aufgehoben.

14. § 72a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.“

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.“

15. § 74 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 Nr. 3 findet bei der Förderung von Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder keine Anwendung; weitere Regelungen trifft das Landesrecht“.

16. § 74a wird aufgehoben.

17. In § 76 Absatz 1 wird nach der Angabe „42“ die Angabe „43,“ eingefügt.

18. § 90 wird wie folgt geändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Teilnahmebeiträge oder“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt, sind Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und von Kindertagespflege zu entrichten sind, zu staffeln. Als Kriterien können insbesondere Einkommen, Kinderzahl und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden.“

cc) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „Teilnahmebeiträge oder“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird die Angabe „§§ 82 bis 85, 87 und 88“ durch die Angabe „§§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a“ ersetzt.

19. § 92 wird wie folgt geändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „und Abs. 2 Nr. 1 bis 3“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „und Abs. 2 Nr. 4“ gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Zu den Kosten vollstationärer Leistungen sind junge Volljährige und volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 zusätzlich aus ihrem Vermögen nach den §§ 90 und 91 des Zwölften Buches heranzuziehen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „vorrangig“ die Wörter „und gleichrangig“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Volljährige“ werden die Wörter „oder die Leistungsberechtigte nach § 19“ eingefügt.

20. In § 93 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Eine Entschädigung, die nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.“

21. § 94 wird wie folgt gefasst

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Menschen“ die Wörter „und Leistungsberechtigten nach § 19“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Bei vollstationären Leistungen haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 nach Abzug der in § 93 Abs. 2 genannten Beträge 75 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen.“

22. In § 95 Abs. 1 wird die Angabe „§ 91“ durch die Angabe „§ 92 Abs. 1“ ersetzt.

23. § 97a wird wie folgt gefasst

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Soweit dies für die Berechnung, die Übernahme oder den Erlass eines Teilnahmebeitrags oder Kostenbeitrags nach § 90 oder die Ermittlung eines Kostenbeitrags nach den §§ 92 bis 94 erforderlich ist, sind Eltern, Ehegatten und Lebenspartner junger Menschen verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben. Junge

Volljährige und volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 sind verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben. Eltern, denen die Sorge für das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen zusteht, sind auch zur Auskunft über dessen Einkommen verpflichtet. Ist die Sorge über das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen anderen Personen übertragen, so treten diese an die Stelle der Eltern.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt

„Pflegepersonen, die dem jungen Menschen gegenüber zum Unterhalt verpflichtet sind, sind verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben.“

24. § 97 b wird aufgehoben.

25. § 99 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Nr. 1 wird Buchstabe a wie folgt gefasst:

„a) nach § 8a Abs. 3 das Gericht angerufen worden ist“.

b) In Absatz 7 Nr. 1 Buchstabe b werden die Wörter „der Art und“ gestrichen.

c) In Absatz 7a Nr. 1 Buchstabe b werden die Wörter „fachpädagogischer Berufsausbildungsabschluss und abgeschlossener Qualifizierungskurs“ durch die Wörter „Art und Umfang der Qualifikation“ ersetzt und nach dem Wort „Stichtag“ werden die Wörter „insgesamt und nach“ eingefügt.

d) In Absatz 7a Nr. 2 Buchstabe a werden nach dem Wort „Geburtsjahr“ die Wörter „sowie Schulbesuch“ eingefügt.

e) In Absatz 7a Nr. 2 wird Buchstabe c wie folgt gefasst:

„c) Betreuungszeit und Mittagsverpflegung,“

f) In Absatz 7a Nr. 2 wird Buchstabe d wie folgt gefasst:

„d) Art und Umfang der öffentlichen Finanzierung und Förderung,“.

26. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für die Erhebungen nach § 99 die Kenn-Nummer der hilfeleistenden Stelle oder der auskunftgebenden Einrichtung; soweit eine Hilfe nach § 28 gebietsübergreifend erbracht wird, die Kenn-Nummer des Wohnsitzes des Hilfeempfängers,“.

b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Telefonnummer“ die Wörter „,Faxnummer oder Emailadresse“ eingefügt.

27. § 101 Absatz 2 wird wie folgt geändert

a) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. § 99 Abs. 7 und 7a sind zum 1. März,“

b) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. § 99 Abs. 7b sind zum 31. Dezember“.

Artikel 2

Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes

§ 1 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3376) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Vom danach verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund 50,5 vom Hundert zuzüglich des in Satz 5 genannten Betrages und den Ländern 49,5 vom Hundert abzüglich des in Satz 5 genannten Betrages zu. Der in Satz 4 genannte Betrag beläuft sich auf:

in den Jahren 2005 und 2006	2 322 712 000 Euro,
in den Jahren 2007 und 2008	2 262 712 000 Euro,
im Jahr 2009	2 162 712 000 Euro,
im Jahr 2010	2 062 712 000 Euro,
im Jahr 2011	912 712 000 Euro,
im Jahr 2012	762 712 000 Euro,
im Jahr 2013	562 712 000 Euro,
ab dem Jahr 2014	492 712 000 Euro.“

2. Im neuen Satz 9 werden die Wörter „Satz 5“ durch die Wörter „Satz 6“ ersetzt.

3. Im neuen Satz 11 werden die Wörter „Satz 5“ durch die Wörter „Satz 6“ ersetzt.

4. Im neuen Satz 13 werden die Wörter „Satz 5“ durch die Wörter „Satz 6“ ersetzt.

5. Im neuen Satz 14 werden die Wörter „in den Sätzen 7 bis 12“ durch die Wörter „in den Sätzen 8 bis 13“ ersetzt.

Artikel 3

Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Das Bundessondervermögen „Kinderbetreuungs-ausbau“ gewährt den Ländern in den Jahren 2008 bis 2013 nach Artikel 104b des Grundgesetzes Finanzhilfen für Investitionen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zu Tageseinrichtungen und zur Tagespflege für Kinder unter drei Jahren. Die Finanzhilfen des Bundes betragen insgesamt bis zu 2,15 Milliarden Euro und sind in abfallenden Jahresbeträgen zu gestalten.

(2) Leistungen, die im Jahr 2008 auf der Grundlage des durch Haushaltsvermerk zum Einzelplan 17 des Bundeshaushalts 2008 für verbindlich erklärten Wirtschaftsplan des Sondervermögens erfolgt sind, gelten als Leistungen nach diesem Gesetz. Gleiches gilt für Verpflichtungen, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes eingegangen wurden.

(3) Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b Grundgesetz durch den Bund gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt werden.

§ 2 Überprüfung der Mittelverwendung

Die Verwendung der Mittel wird jährlich überprüft. Zu diesem Zweck berichten die Länder dem Bund jeweils über die neu eingerichteten und gesicherten Plätze und übersenden Übersichten über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Bundesmittel, sowie über Anzahl und Art der geförderten Maßnahmen.

§ 3 Verwaltungsvereinbarung

(1) Die Einzelheiten der Durchführung des Investitionsprogramms werden in einer Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

(2) Die Verwaltungsvereinbarung trifft insbesondere Bestimmungen über

1. die Arten der zu fördernden Investitionen,

2. die Art, Höhe und Dauer der Finanzhilfen,
3. die Bereitstellung angemessener eigener Mittel der Länder,
4. die Verteilung der Finanzhilfen an die betroffenen Länder sowie
5. die Bewirtschaftung und Abrechnung der Finanzhilfen einschließlich der Überprüfung ihrer Verwendung und der Rückforderung von Mitteln.

Artikel 4

Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der nach Artikel 5 Abs. 1 in Kraft tretenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft
- (3) Artikel 1 Nr. 7 tritt am 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 24a des Achten Buchs Sozialgesetzbuch außer Kraft.